

# **Bau- und Zonenreglement (BZR)**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Planungsvorschriften</b> .....	<b>4</b>
Art. 1 Bauziffern.....	4
Art. 2 Zoneneinteilung, Zonenplan.....	4
<b>I Bauzonen</b> .....	<b>5</b>
Art. 3 Dorfzone D.....	5
Art. 4 2-geschossige Wohnzone W2.....	5
Art. 5 Sonderbauzone Hübeli SH.....	5
Art. 6 Arbeits- und Wohnzone AW.....	6
Art. 7 Kurhauszone KH.....	6
Art. 8 Zone für öffentliche Zwecke O EZ.....	6
Art. 9 Grünzone GR.....	7
<b>II Nichtbauzonen</b> .....	<b>7</b>
Art. 10 Landwirtschaftszone LW.....	7
Art. 11 Übriges Gebiet ÜG-A / ÜG-B.....	7
Art. 12 Gefahrenzonen, allgemeine Bestimmungen.....	8
Art. 13 Gefahrenzone Wasser WA1.....	8
Art. 14 Gefahrenzonen 2 (mittlere Gefährdung), spezielle Bestimmungen.....	8
Art. 15 Gefahrenzone Wasser WA2.....	9
Art. 16 Gefahrenzone Rutschungen RU2.....	9
Art. 17 Gefahrenzone Wasser WA3.....	9
Art. 18 Gefahren ausserhalb des Siedlungsgebiets.....	10
<b>III Schutzzonen / Orts- und Landschaftsschutz</b> .....	<b>10</b>
Art. 19 Landschaftsschutzzone LS.....	10
Art. 20 Naturschutzzone NS.....	10
Art. 21 Naturnahe Lebensräume und Naturobjekte N.....	11
Art. 22 Geotop-Schutzzone GS.....	11
Art. 23 Archäologische Schutzzone AS.....	12
Art. 24 Kulturobjekte K.....	12
<b>IV Sondernutzungspläne</b> .....	<b>13</b>
Art. 25 Bebauungsplan.....	13
Art. 26 Gestaltungsplan.....	13
<b>B. Landumlegung und Grenzregulierung</b> .....	<b>13</b>
<b>C. Übernahmepflicht, Entschädigungen und Beiträge</b> .....	<b>13</b>
<b>D. Bauvorschriften</b> .....	<b>13</b>
Art. 27 Abstellplätze für Motorfahrzeuge.....	13
Art. 28 Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen.....	14
Art. 29 Zusammenbau.....	14
Art. 30 Strassenabstände.....	14
Art. 31 Abstände von Hecken und Feldgehölzen.....	14
Art. 32 Schutz des Siedlungs- und Landschaftsbilds.....	14
Art. 33 Dachgestaltung.....	15
Art. 34 Mauern und Einfriedungen.....	15
Art. 35 Meteorwasser, nicht verschmutztes Abwasser.....	15
Art. 36 Immissionen aus der Landwirtschaft.....	15
<b>E. Baubewilligung und Baukontrolle</b> .....	<b>15</b>
<b>F. Rechtsschutz</b> .....	<b>16</b>
Art. 37 Verwaltungsgerichtsbeschwerde.....	16

<b>G. Aufsicht, Vollzug, Strafen .....</b>	<b>16</b>
Art. 38 Zuständige Behörde; Gutachten .....	16
Art. 39 Ausnahmen.....	16
Art. 40 Gebühren.....	16
Art. 41 Strafbestimmungen.....	17
<b>H. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>17</b>
Art. 42 Inkrafttreten.....	17
<b>Anhang: Schutzzonen und geschützte Objekte (Art. 19 bis 24).....</b>	<b>18</b>
A Naturschutzzonen NS .....	18
B Naturobjekte N .....	18
C Geotop-Schutzzonen GS .....	19
D Archäologische Schutzzonen AS.....	19
E Kulturobjekte K.....	20

**Tabelle der Änderungen des Bau- und Zonenreglements vom 14. Mai 2008**

Nr.	Teilrevision	Beschluss Gemeinde- versammlung	Genehmigung Regierungsrat	Geänderte Artikel / Anhänge

Teilrevisionen ohne Änderung des Bau- und Zonenreglements werden in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

Die Einwohnergemeinde Ohmstal erlässt, gestützt auf § 17 Abs. 2, §§ 34 ff. des Planungs- und Baugesetzes für den Kanton Luzern vom 7. März 1989 (nachfolgend PBG) sowie auf die §§ 23 Abs. 3 und 24 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 18. September 1990, folgendes Bau- und Zonenreglement (nachfolgend BZR):

## A. Planungsvorschriften

### Art. 1 Bauziffern

<sup>1</sup> Für einzelne Bauzonen werden Ausnützungs- und/oder Überbauungsziffern festgelegt. Ihre Berechnung richtet sich nach der kantonalen Planungs- und Bauverordnung (PBV).

<sup>2</sup> Der Berechnungsfaktor im Sinne von § 9 Abs. 2 PBV beträgt für alle Bauzonen mit Ausnützungsziffer 1.0.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bei Bauprojekten und Gestaltungsplänen einen maximalen Versiegelungsanteil vorschreiben.

### Art. 2 Zoneneinteilung, Zonenplan

<sup>1</sup> Das Gemeindegebiet wird in folgende Nutzungszonen eingeteilt:

- I Bauzonen
  - Dorfzone D
  - 2-geschossige Wohnzone W2
  - Kurhauszone KH
  - Arbeits- und Wohnzone AW
  - Sonderbauzone Hübeli SH
  - Zone für öffentliche Zwecke O EZ
  - Grünzone GR
- II Nichtbauzonen
  - Landwirtschaftszone LW
  - Übriges Gebiet ÜG-A / ÜG-B
  - Gefahrenzonen Wasser WA1 / WA2 / WA3 und Rutschungen RU2
- III Schutzzonen
  - Landschaftsschutzzone LS
  - Naturschutzzone NS
  - Geotop-Schutzzone GS
  - Archäologische Schutzzone AS

<sup>2</sup> Die Zonen sind in den Zonenplänen Siedlung 1:2000 und Landschaft 1:5000 festgehalten. Die Zonenpläne bilden Bestandteile dieses Reglementes und können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

<sup>3</sup> Die Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV) werden in den Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Zone sowie im Zonenplan Siedlung bezeichnet.

## **I Bauzonen**

### **Art. 3 Dorfzone D**

<sup>1</sup> Nutzung: Wohnbauten, nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe. Reine Gewerbebauten, sowie freie Lager- und Umschlagplätze sind nicht gestattet.

<sup>2</sup> Geschosszahl: höchstens 2 Vollgeschosse; das Dachgeschoss darf ausgebaut werden.

<sup>3</sup> Gebäudelänge: Höchstens 30 m

<sup>4</sup> Ausnützungsziffer: höchstens 0.6, wovon höchstens 0.3 für Gewerbe und 0.5 für Wohnzwecke.

<sup>5</sup> Empfindlichkeitsstufe: II

### **Art. 4 2-geschossige Wohnzone W2**

<sup>1</sup> Nutzung: Wohnbauten, nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe, sofern sie in Wohnbauten integriert sind.

<sup>2</sup> Geschosszahl: höchstens 2 Vollgeschosse; das Dachgeschoss darf ausgebaut werden.

<sup>3</sup> Dachfirsthöhe: höchstens 4.5 m

<sup>4</sup> Dachgestaltung: Es sind nur gleichgeneigte Satteldächer mit einem Neigungswinkel von 25 - 35 ° zugelassen. Dachaufbauten dürfen nicht mehr als 1.5 m über die Dachneigungslinie hinausragen.

<sup>5</sup> Fassadengestaltung: Das Untergeschoss kann talseitig in Erscheinung treten, auf den anderen Seiten muss jedoch angeschüttet werden.

<sup>6</sup> Bedachungsmaterial: Es sind mittelbraun getönte Ziegel zu verwenden. Der Gemeinderat kann auch andere, neue Materialien gestattet, die in ihrer Wirkung den Ziegeln gleichkommen.

<sup>7</sup> Baumaterialien für Fassade: Die Aussenwände sind mit Materialien in warmen unauffälligen Farbtönen auszuführen, wie z.B. Verputz gestrichen, Sichtmauerwerk, naturbehandeltes Holz.

<sup>8</sup> Gebäudelänge: höchstens 16 m; Ausnahmen sind im Rahmen des Gestaltungsplanes möglich.

<sup>9</sup> Ausnützungsziffer: höchstens 0.35

<sup>10</sup> Gestaltung und Bepflanzung: Bauten und Freiflächen sind gut zu gestalten und mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Soweit nicht über den Gestaltungsplan geregelt, legt der Gemeinderat in der Baubewilligung die erforderlichen Gestaltungs- und Bepflanzungsaufgaben fest.

<sup>11</sup> Empfindlichkeitsstufe: II

### **Art. 5 Sonderbauzone Hübeli SH**

<sup>1</sup> Grundsatz: Der bestehende Siedlungscharakter - eine lockere Überbauung mit hohem Grünflächenanteil - ist zu erhalten.

<sup>2</sup> Nutzung: Wohnbauten mit oder ohne Tierhaltung, nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe mit wenig Publikums- und Lieferverkehr, sofern sie in Wohnbauten integriert sind. Grössere Lager- und Umschlagplätze sind nicht erlaubt.

<sup>3</sup> Geschosszahl: 1 Vollgeschoss; das Dachgeschoss darf ausgebaut werden.

<sup>4</sup> Dachfirsthöhe: höchstens 3.5 m

<sup>5</sup> Firstrichtung: Der Dachfirst steht senkrecht zum Hang.

<sup>6</sup> Gebäudelänge: Höchstens 16 m

<sup>7</sup> Ausnutzungsziffer: höchstens 0.25.

<sup>8</sup> Gestaltung und Bepflanzung: Bauten sind gut in die Landschaft einzugliedern. Freiflächen sind ausschliesslich mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

<sup>9</sup> Empfindlichkeitsstufe: II

## **Art. 6 Arbeits- und Wohnzone AW**

<sup>1</sup> Nutzung: Nicht oder mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe mit Wohnbauten.

<sup>2</sup> Geschosszahl: höchstens 2 Vollgeschosse; das Dachgeschoss darf ausgebaut werden.

<sup>3</sup> Gebäudelänge: Höchstens 30 m; der Gemeinderat kann aus betrieblichen Gründen grössere Längen gestatten.

<sup>4</sup> Überbauungsziffer: höchstens 0.4

<sup>5</sup> Ausnutzungsziffer für Wohnbauten: höchstens 0.25

<sup>6</sup> Gestaltung und Bepflanzung: Gebäude und Lagerplätze sind durch Bepflanzungen in die Landschaft einzugliedern. Das Areal ist intensiv zu durchgrünen; nach Möglichkeit sind naturnahe Standorte (z.B. Ruderalflächen) zu schaffen. Der Zonenrand ist mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

<sup>7</sup> Empfindlichkeitsstufe: III

## **Art. 7 Kurhauszone KH**

<sup>1</sup> Nutzung: Wohnbauten und Anlagen zum Zwecke des Betriebes des Kurhauses Ohmstal.

<sup>2</sup> Geschosszahl: 2 Vollgeschosse; das Dachgeschoss darf ausgebaut werden.

<sup>3</sup> Bauziffern, Abstände, Gebäudelängen, Bepflanzung: Diese werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und nachbarlichen Interessen von Fall zu Fall festgelegt. Bei den öffentlichen Interessen ist den Erfordernissen des Landschaftsschutzes besondere Beachtung zu schenken.

<sup>4</sup> Empfindlichkeitsstufe: II

## **Art. 8 Zone für öffentliche Zwecke OEZ**

<sup>1</sup> Die Zone für öffentliche Zwecke ist für Bauten und Anlagen der Gemeinde bestimmt:

- a) Schule, Feuerwehr, Werkhof (bestehend)
- b) Werkhof (geplant)

<sup>2</sup> Masse, Bauziffern, Abstände und Gestaltungsvorschriften legt der Gemeinderat im Einzelfall unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen fest.

<sup>3</sup> Empfindlichkeitsstufe: II (Zone a) / III (Zone b)

## **Art. 9 Grünzone GR**

<sup>1</sup> Die Grünzone dient der Erhaltung von Freiflächen und der Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen im und um das Baugebiet. Sie ist von sämtlichen nicht dem Zweck der Nutzungszone entsprechenden Bauten und Anlagen freizuhalten und soll, soweit nicht für ökologische Ausgleichsflächen beansprucht, landwirtschaftlich genutzt werden.

<sup>2</sup> Es werden folgende Grünzonen bezeichnet:

- a) Strickbach (Schutz des Uferbereichs)
- b) Hübeli (Trenngürtel zwischen der Arbeits- und Wohnzone und der Sonderbauzone Hübeli; Bauten und Anlagen, wie z.B. Kleintierställe, die der Nutzung und Pflege der Grünzone dienen, sind gestattet)
- c) Waldsaum Cholgruebewald (Erhaltung eines ökologisch wertvollen Waldsaums)

<sup>3</sup> Empfindlichkeitsstufe: III

## **II Nichtbauzonen**

### **Art. 10 Landwirtschaftszone LW**

<sup>1</sup> Die Landwirtschaftszone ist für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Schutz der Naturobjekte (Art. 21) und Massnahmen zur Ergänzung und Wiederherstellung ökologischer Ausgleichsflächen gemäss Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz.

<sup>3</sup> In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zulässig für sachlich begründete Bedürfnisse

- der Landwirtschaft, einschliesslich - unter Vorbehalt bundesrechtlicher Vorschriften - der Nutzung vorhandenen Bauvolumens für Nebenerwerb, sowie
- des gewerblichen Gartenbaus, soweit dieser auf dem natürlich gewachsenen Boden produziert,

sofern sie weder durch ihre Stellung noch durch ihre Gestaltung den Landschaftscharakter beeinträchtigen.

Für die Zulässigkeit weiterer Bauvorhaben sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.

<sup>4</sup> Für die Bauten und Anlagen, die in der Landwirtschaftszone zulässig sind, legt der Gemeinderat im Einzelfall Lage, Masse und Gestaltung fest. Er berücksichtigt dabei die öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Vorschriften in Art. 20 und 21 dieses Reglementes.

<sup>5</sup> Empfindlichkeitsstufe: III

### **Art. 11 Übriges Gebiet ÜG-A / ÜG-B**

<sup>1</sup> Das übrige Gebiet umfasst diejenigen Gebiete, die keiner Nutzung zugewiesen werden können (ÜG-A) oder deren Nutzung nicht bestimmt ist (ÜG-B).

<sup>2</sup> Bis zu einer Zuweisung in eine bestimmte Nutzungszone gelten im ÜG-B die Bestimmungen der Landwirtschaftszone. Allenfalls zulässige Bauten und Anlagen sind zudem nur gestattet, wenn sie eine mögliche künftige Nutzung nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Empfindlichkeitsstufe: III

## **Art. 12 Gefahrenzonen, allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Gefahrenzonen im Zonenplan Siedlung überlagern das Siedlungsgebiet (Bauzonen und Übriges Gebiet B). Sie dienen im Sinne von § 146 PBG dem Schutz von Leib und Leben vor Naturgefahren (Gefahrenstufe 1) sowie dem Schutz von Sachwerten in gefährdeten Gebieten (Gefahrenstufen 1, 2 und 3). Die folgenden Bestimmungen gelten für Bauten und Anlagen,

- die dem dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen
- deren Nutzfläche für den dauernden Aufenthalt für Menschen und Tiere vergrössert wird
- von welchen ein erhebliches Sachrisiko (zum Beispiel Lagerhallen) oder Folgerisiken (zum Beispiel Tanklager, Lager für umweltgefährdende Stoffe) ausgehen

und gehen jenen der überlagerten Zonen vor.

<sup>2</sup> Die Erhaltung und zeitgemässe Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen ist zulässig (Bestandesgarantie).

<sup>3</sup> Alle baulichen Veränderungen (insbesondere Terrainveränderungen), welche eine Gefahrensituation beeinflussen können, sind bewilligungspflichtig.

<sup>4</sup> Mögliche Schutzmassnahmen werden in „Wegleitung - Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren“ (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen VKF, 2006) dargestellt.

## **Art. 13 Gefahrenzone Wasser WA1**

In der Gefahrenzone Wasser WA1 sind keine Bauten und Anlagen im Sinn von Art. 12 Abs. 1 gestattet.

## **Art. 14 Gefahrenzonen 2 (mittlere Gefährdung), spezielle Bestimmungen**

<sup>1</sup> Bei Neubauten und baulichen Veränderungen sind - unter Wahrung der Verhältnismässigkeit - folgende Grundsätze bei der Standortwahl, der konzeptionellen Gestaltung sowie bei baulichen Massnahmen zu beachten: Die einwirkenden Gefahrenprozesse dürfen nicht in die Gebäude eindringen können. Die Schutzhöhe wird so festgelegt, dass die Gebäude vor Ereignissen mit einer Wiederkehrperiode von 100 - 300 Jahren gemäss der Gefahrenkarte geschützt sind.

<sup>2</sup> Bei Nutzungsänderungen darf die Fläche,

- die dem dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren dient oder
- von welcher erhebliche Sach- oder Folgerisiken ausgehen

nur vergrössert werden, wenn keine der betreffenden Teilbauten und -anlagen durch einwirkende Gefahrenprozesse gefährdet sind.

<sup>3</sup> Zerstörte Bauten und Anlagen dürfen in der Regel und mit Auflagen wieder aufgebaut werden.

<sup>4</sup> Die zum Schutz vor Naturgefahren vorgesehenen Massnahmen sind im Baugesuch darzustellen und zu begründen. Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf dem Baugrundstück selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird, und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann jederzeit und in jedem Fall ein Gutachten einer Fachperson verlangen. Er überprüft die vorgesehenen Schutzmassnahmen und macht in der Baubewilligung allenfalls notwendige Auflagen. Diese können auch Nutzungseinschränkungen enthalten. Von Auflagen kann abgesehen werden, wenn aufgrund realisierter Massnahmen die Gefahrensituation beseitigt oder reduziert werden konnte, oder wenn im Zusammenhang mit dem



Bauvorhaben Massnahmen getroffen werden, welche eine Gefährdung des Gebiets weitgehend ausschliessen.

#### **Art. 15 Gefahrenzone Wasser WA2**

<sup>1</sup> In der Gefahrenzone Wasser WA2 sind zusätzlich zu den Bestimmungen in den Art. 12 und 13 folgende Auflagen zu beachten:

<sup>2</sup> Im Gebiet Strickmatte ist von einer massgebenden Überflutungshöhe von 2.0 m auszugehen. Aufgrund eines eindeutigen und nachvollziehbaren Nachweises (zum Beispiel aufgrund der topographischen Verhältnisse) kann der Gemeinderat im Einzelfall eine entsprechende Anpassung der massgebenden Überflutungshöhe bewilligen.

<sup>3</sup> Im Gebiet Luthernau ist die massgebende Überflutungshöhe anhand der skalierten Intensitätskarte für 300-jährige Ereignisse zu bestimmen. Die aktuelle Karte kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

<sup>4</sup> Lichtschächte sind über die massgebende Überflutungshöhe zu ziehen.

<sup>5</sup> Gefährdete Gebäudeöffnungen (Einfahrten, Türen, Fenster etc.) und undichte Teile der Gebäudehülle sind konstruktiv so zu gestalten, dass sie gegen eindringendes Wasser und Geschiebe abgedichtet sind.

<sup>6</sup> Fluchtwege in höhere Gebäudeteile sind jederzeit offen zu halten.

<sup>7</sup> Behälter von wassergefährdenden Stoffen in gefährdeten Räumen sind gegen Auslaufen und Auftrieb zu sichern.

<sup>8</sup> Geländeänderungen sind so zu gestalten, dass das Wasser möglichst ungehindert abfliessen kann und dass sich auf anderen Grundstücken keine Erhöhung der Gefahr ergibt.

<sup>9</sup> Die Gebäude sind zum Schutz vor Unterkolkung ausreichend zu fundieren.

#### **Art. 16 Gefahrenzone Rutschungen RU2**

<sup>1</sup> In der Gefahrenzone Rutschungen RU2 sind zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen in Art. 12 und 13 folgende Auflagen zu beachten:

<sup>2</sup> Alle Bauten und Anlagen sind statisch steif auszuführen.

<sup>3</sup> Bergseitig sind bis zu einer Schutzhöhe von mindestens 1.0 m keine ungeschützten Gebäudeöffnungen zulässig.

<sup>4</sup> Die Versickerung von Meteorwasser ist untersagt.

<sup>5</sup> Bergseitig von Bauten und Anlagen muss das Drainagewasser sauber gefasst und sicher abgeleitet werden.

<sup>6</sup> Beim Übergang von Leitungen in die Gebäude sind Kontrollschächte vorzusehen.

#### **Art. 17 Gefahrenzone Wasser WA3**

<sup>1</sup> In der Gefahrenzone Wasser WA3 macht der Gemeinderat nur Auflagen, wenn die vorgesehene Bauweise zu einer Erhöhung der Gefahr auf anderen Grundstücken führen würde, oder wenn neue Erkenntnisse bestimmte Massnahmen zweckmässig erscheinen lassen. Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren werden jedoch in jedem Fall empfohlen.

<sup>2</sup> Bei Sonderobjekten (zum Beispiel Tanklagern, wichtigen Versorgungseinrichtungen oder grossen Warenlagern) sowie bei Objekten mit einer grossen Wertansammlung gelten die Bestimmungen der Art. 14 und 15.

## **Art. 18 Gefahren ausserhalb des Siedlungsgebiets**

Ausserhalb des Siedlungsgebiets (Bauzonen und Übriges Gebiet B) sind die Bestimmungen der Gefahrenzonen sinngemäss anzuwenden. Vorhandene Gefahren- und Gefahrenhinweiskarten sind zu beachten. Sie können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

## **III Schutzzonen / Orts- und Landschaftsschutz**

### **Art. 19 Landschaftsschutzzone LS**

<sup>1</sup> Die Landschaftsschutzzone bezweckt die grossräumige Erhaltung besonders schöner, empfindlicher Landschaftsteile und Lebensräume von Pflanzen und Tieren in ihrer natürlichen Dynamik. Sie überlagert die Landwirtschaftszone und ergänzt deren Bestimmungen.

<sup>2</sup> Zulässige Bauten und Anlagen haben sich den lokalen Gegebenheiten unterzuordnen und sind an geschützten, landschaftlich nicht exponierten Lagen anzuordnen. Sie haben sich in Proportionen, Form, Farbe und Materialwahl unaufdringlich ins Landschaftsbild einzufügen.

<sup>3</sup> Bei Umbau- und Renovationsarbeiten sind störende stilfremde Elemente, Materialien oder Farben zu beseitigen. Wiederaufbauten sind dem ortsüblichen, ländlichen Baustil anzupassen und unterliegen den Gestaltungskriterien gemäss Absatz 2.

<sup>4</sup> Es dürfen keine Massnahmen getroffen werden, die zu wesentlichen Veränderungen der Geländeform oder zur Verarmung des Landschaftsraums beitragen. Insbesondere sind untersagt: Terrainveränderungen (Abgrabungen, Materialentnahmen, Aufschüttungen, Materialdeponie, Planierung, Abstossen von Böschungen, Auffüllen von Gräben etc.), Eindolung und Begradigung von Bachläufen sowie Aufforstungen, wenn sie zur Begradigung von Waldrändern führen oder das Wechselspiel zwischen Wald und offenem Landschaftsraum beeinträchtigen.

### **Art. 20 Naturschutzzone NS**

<sup>1</sup> Die Naturschutzzone bezweckt den Schutz und die Aufwertung ökologisch wertvoller Naturstandorte. Die einzelnen Schutzzonen werden im Anhang A dieses Reglements aufgeführt.

<sup>2</sup> Nicht zulässig sind insbesondere:

- neue Bauten und Anlagen inkl. Leitungen sowie Erweiterung und Zweckänderung bestehender Bauten und Anlagen
- Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialablagerungen und -abbau)
- Entwässerungen oder andere Veränderungen des Wasserhaushalts
- das Ausgraben und Zerstören von geschützten Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie das Aufforsten und Anlegen neuer Baumbestände

<sup>3</sup> Das Erstellen von Wegen, Informationstafeln, Erholungseinrichtungen etc. ist nur zulässig, wenn diese der Information der Bevölkerung und somit den Schutzziele dienen.

<sup>4</sup> Wo nötig erlässt der Gemeinderat in Absprache mit der zuständigen Dienststelle Schutzverordnungen oder Verfügungen für die Nutzung und Pflege der Schutzzonen. Er kann mit Eigentümern und Bewirtschaftern Massnahmen für die Pflege und Erhaltung der Schutzzonen vertraglich vereinbaren, wobei mindestens folgende Punkte zu regeln sind:

- zulässige land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen
- Verbot von Düngung, Beweidung und Einsatz von Hilfsstoffen
- Schnitthäufigkeit und -termine von Feucht- und Trockengebieten
- standortgerechte Bestockung
- allfällige Beiträge der Gemeinde und anderer Institutionen

<sup>5</sup> Ausnahmen von den Zonenvorschriften können gemacht werden

- im Interesse der Schutzziele
- wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.

<sup>6</sup> Empfindlichkeitsstufe: III

## **Art. 21 Naturnahe Lebensräume und Naturobjekte N**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt ein Inventar von naturnahen und vielfältigen Lebensräumen sowie von landschaftlich oder naturkundlich interessanten Einzelobjekten von lokaler Bedeutung.

<sup>2</sup> Das Inventar wird laufend ergänzt und nachgeführt. Es ist öffentlich und kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

<sup>3</sup> Soweit Lebensräume oder Objekte als Schutzzonen im Zonenplan enthalten sind, gilt Art. 20. Im Inventar enthaltene Lebensräume und Objekte, welche nicht als Schutzzone bezeichnet sind, werden im Zonenplan orientierend eingetragen. Zudem werden sie im Anhang B dieses Reglements aufgeführt.

<sup>4</sup> Die im Inventar bezeichneten Baumgruppen und Einzelbäume sowie die durch kantonale Gesetze und Verordnungen bereits geschützten Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen (Heckenschutzverordnung, Wasserbaugesetz etc.) dürfen nicht gerodet, jedoch gepflegt und genutzt und im Falle von Überalterung, Krankheit oder Gefährdung Dritter mit Bewilligung des Gemeinderates gegen ebenbürtige Ersatzpflanzung beseitigt werden.

<sup>5</sup> Der Eigentümer sorgt für die Pflege der inventarisierten Objekte. Er duldet bei Vernachlässigung die fachgerechte Pflege und nötigenfalls Ersatzpflanzungen sowie die Bepflanzung von Lücken innerhalb bestehender Hecken durch die Gemeinde, wobei die Kosten zu Lasten des Eigentümers gehen. Bei widerrechtlicher Beseitigung ist der Verursacher zur ebenbürtigen Wiederanpflanzung verpflichtet.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat trifft im Einzelnen und soweit nötig die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und zur Sicherstellung der Pflege der inventarisierten Lebensräume und Naturobjekte. Er kann mit Eigentümern und Bewirtschaftern Pflegemassnahmen vertraglich vereinbaren und (sofern die entsprechenden Kredite vorhanden sind) Beiträge für die Pflege, die Erhaltung und den Wiederaufbau von Lebensräumen und von Naturobjekten sowie für die Schaffung neuer ökologischer Ausgleichsflächen ausrichten. Der Gemeinderat ist ermächtigt, nötigenfalls Verordnungen oder Verfügungen zu erlassen. Sind Waldränder oder Wald betroffen, spricht der Gemeinderat seine Anordnungen mit dem Forstdienst ab.

## **Art. 22 Geotop-Schutzzone GS**

<sup>1</sup> Die Geotop-Schutzzone bezweckt die Erhaltung der im Anhang C aufgeführten geologisch-geomorphologischen Objekte von regionaler und kommunaler Bedeutung in ihrer Gesamtheit. Sie ist eine überlagernde Zone.

<sup>2</sup> Im Kernbereich sind keine neuen Bauten und Anlagen zulässig. Bestehende standortgebundene Bauten und Anlagen dürfen erweitert werden, sofern keine Alternativen vorhanden sind (Nachweis erforderlich), und soweit sie sich ins Gelände einpassen.

<sup>3</sup> Im Umgebungsbereich sind auch neue standortgebundene Bauten und Anlagen zulässig, sofern keine Alternativen vorhanden sind (Nachweis erforderlich), und wenn sie sich gut ins Gelände einpassen.

<sup>4</sup> Terrainveränderungen (vgl. Art. 19 Abs. 4) sind im Kernbereich nicht zulässig.

### **Art. 23 Archäologische Schutzzone AS**

<sup>1</sup> Die archäologische Schutzzone bezweckt die Erhaltung der im Anhang D aufgeführten archäologischen Fundstellen. Sie ist eine überlagernde Zone.

<sup>2</sup> Eingriffe in den Boden sind bewilligungspflichtig und dürfen erst nach Zustimmung des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie ausgeführt werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt für archäologische Fundstellen das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960.

### **Art. 24 Kulturobjekte K**

<sup>1</sup> Das Bau- und Zonenreglement unterscheidet zwischen erhaltenswerten, schützenswerten und kantonal geschützten Kulturobjekten, welche im Anhang E aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet oder entlässt erhaltens- und schützenswerte Kulturobjekte im oder aus dem kommunalen Inventar nach Anhören von Fachleuten sowie der Eigentümer. Das nachgeführte Inventar ist öffentlich und kann auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden.

<sup>3</sup> Erhaltenswerte Kulturobjekte sind in ihrem äusseren Bestand und ihren Raumstrukturen an ihrem Standort zu bewahren. Weitere Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhalts legt der Gemeinderat auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhörung der Eigentümer fest. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist. Im Falle eines Neubaus ist das Kulturobjekt durch ein gestalterisch mindestens ebenbürtiges Projekt zu ersetzen.

<sup>4</sup> Schützenswerte Kulturobjekte dürfen nicht abgebrochen werden und sind an ihrem heutigen Standort gesamthaft zu erhalten. Sie können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Wertes verändert werden. Sie dürfen durch Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden. Zu geplanten baulichen Massnahmen ist in jedem Fall die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege einzuholen.

<sup>5</sup> Geschützte Kulturobjekte sind im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen. Die Eintragung erfolgt nach Anhörung der Eigentümer durch die zuständige Dienststelle. Die Objekte dürfen nicht abgebrochen werden und sind an ihrem Standort gesamthaft zu erhalten. Geplante Veränderungen an den geschützten Kulturobjekten oder deren unmittelbaren Umgebung sind der kantonalen Denkmalpflege über die Baubehörde frühzeitig zu melden und müssen von der zuständigen Dienststelle bewilligt werden.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann an die Kosten für Pflege und Erhaltung von Kulturobjekten Beiträge entrichten (sofern die entsprechenden Kredite vorhanden sind).

## **IV Sondernutzungspläne**

### **Art. 25 Bebauungsplan**

Der Gemeinderat ist ermächtigt Bebauungspläne aufzustellen.

### **Art. 26 Gestaltungsplan**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Siedlungsgebiete mit einer Gestaltungsplanpflicht belegen. Die betroffenen Flächen werden im Zonenplan Siedlung entsprechend bezeichnet.

<sup>2</sup> Je nach dem Mass, in der Gestaltungsplan und darauf abgestützte Bauprojekte die Voraussetzungen gemäss § 75 PBG erfüllen, kann der Gemeinderat in der Dorfzone zur zonengemässen Ausnützung einen Zuschlag bis zu 10 % sowie ein zusätzliches Vollgeschoss bewilligen. Dabei muss der Gestaltungsplan eine Mindestfläche von 4000 m<sup>2</sup> umfassen.

<sup>3</sup> Sofern der Gesuchsteller einen Ausnützungszuschlag oder andere Ausnahmen von den Vorschriften des BZR geltend macht, hat er den Gestaltungsplan zur Vorprüfung einzureichen. Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Vorprüfung die Anforderungen für die Gewährung eines Zuschlages oder von Ausnahmen noch näher umschreiben oder Bedingungen festlegen.

## **B. Landumlegung und Grenzregulierung**

Es gilt das PBG.

## **C. Übernahmepflicht, Entschädigungen und Beiträge**

Es gilt das PBG.

## **D. Bauvorschriften**

### **Art. 27 Abstellplätze für Motorfahrzeuge**

<sup>1</sup> Bei Neubauten sowie bei grösseren Umbauten und Nutzungsänderungen, die Neuverkehr verursachen, hat der Bauherr auf privatem Grund Abstellplätze zu erstellen:

- bei Einfamilienhäusern: mindestens einen gedeckten oder geschlossenen Abstellplatz und einen Besucherparkplatz
- bei Mehrfamilienhäusern, Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern: pro Wohnung mindestens einen gedeckten oder geschlossenen Abstellplatz und ½ Platz als Teil eines Besucherparkplatzes; Vorplätze von gedeckten oder geschlossenen Abstellplätzen gelten nicht als Besucherplatz.

<sup>2</sup> Für alle anderen Nutzungsarten legt der Gemeinderat die Zahl der Abstellplätze fest.

<sup>3</sup> Abstellplätze sind zweckmässig zusammenzufassen und einzugrünen. Freistehende gedeckte oder geschlossene Abstellplätze sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

<sup>4</sup> Bei Mehrfamilienhäusern und bei Gesamtüberbauungen sind ab 6 Wohnungen Einstellhallen zu erstellen.

<sup>5</sup> Offene Abstellplätze sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu versehen. Diese Vorschrift gilt auch für Abstellplätze bei Gewerbe- und bei Landwirtschaftsbetrieben, soweit nicht die Gewässerschutzgesetzgebung wasserundurchlässige Oberflächen ausdrücklich verlangt.

## **Art. 28 Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen**

Für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen sind an geeigneter Stelle Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind zu überdachen und ebenerdig anzulegen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

## **Art. 29 Zusammenbau**

Der Zusammenbau an der Grenze ist gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird.

## **Art. 30 Strassenabstände**

<sup>1</sup> Bezüglich der Strassenabstände gelten die §§ 84 ff des Strassengesetzes.

<sup>2</sup> Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen kann die zuständige Behörde gemäss § 88 des Strassengesetzes bewilligen.

## **Art. 31 Abstände von Hecken und Feldgehölzen**

Von ökologisch wertvollen Hecken und Feldgehölzen haben Bauten und Anlagen einen Abstand von mindestens 6 m einzuhalten.

## **Art. 32 Schutz des Siedlungs- und Landschaftsbilds**

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen sind bezüglich Architektur, Materialwahl und Farbgebung so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das bestehende Siedlungs- und Landschaftsbild einfügen.

<sup>2</sup> In Hanglagen sind die Bauten durch Staffelung und Bepflanzung den topographischen Verhältnissen anzupassen. Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf das notwendige Mass zu beschränken.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in Baubewilligungen Auflagen über die Bepflanzung machen und einen Bepflanzungsplan verlangen, soweit dies zum Schutz und zur Gestaltung der Landschaft, insbesondere der Siedlungsränder erforderlich ist. Er kann für die Ausführung von Bepflanzungen eine finanzielle Sicherstellung verlangen.

<sup>4</sup> Wo zur besseren Eingliederung bestehender Bauten in das Siedlungs- und Landschaftsbild eine Bepflanzung wünschbar ist, kann der Gemeinderat zu deren Realisierung Beiträge ausrichten, sofern entsprechende Kredite vorhanden sind.

### **Art. 33 Dachgestaltung**

<sup>1</sup> Die Dachneigungen und Dachformen sind so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Der Gemeinderat kann im Interesse des Ortsbildes Firstrichtung, Dachform und Dachdurchbrüche (Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster) vorschreiben.

<sup>2</sup> Die Dachneigung darf höchstens 45° betragen (für Hauptdachflächen).

<sup>3</sup> Die maximale Kniestockhöhe beträgt 110 cm.

<sup>4</sup> Dachdurchbrüche sind gestattet, wenn sie nicht mehr als 1/3 der dazugehörenden Fassadenlänge betragen. Sonnenkollektoren sind gestattet.

<sup>5</sup> Auf den Traufseiten sind Vordächer von mindestens 1 m zu erstellen.

<sup>6</sup> Dächer sind mit rotbraunem bis dunkelbraunem Material einzudecken. Blechdächer sind nicht zulässig.

<sup>7</sup> Vorbehalten bleiben strengere Vorschriften in den besonderen Zonenbestimmungen.

### **Art. 34 Mauern und Einfriedungen**

Mauern und Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren, dürfen gemessen ab gewachsenem Terrain eine Höhe von 1.20 m, Grünhecken eine solche von 1.50 m nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann bei Stützmauern, die durch den Strassenbau bedingt sind und bei Naturhecken, wenn das Einverständnis der Nachbarn vorliegt, Ausnahmen gestatten. Die Mauern sind nach Möglichkeit zu begrünen. Einfriedungen sind möglichst unauffällig zu gestalten.

### **Art. 35 Meteorwasser, nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup> Zur Verminderung des Regenwasserabflusses können vom Gemeinderat bei Bauprojekten und Gestaltungsplänen eine wasserdurchlässige Gestaltung von Park- und Lagerflächen oder Massnahmen verlangt werden, die bei starken Niederschlägen einen kurzfristigen, schadlosen Einstau bewirken.

<sup>2</sup> Sofern die topografischen oder geologischen Gegebenheiten es gestatten, kann der Gemeinderat Massnahmen zum Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser verlangen. Bei Gestaltungsplänen sind entsprechende Flächen vorzusehen.

### **Art. 36 Immissionen aus der Landwirtschaft**

Immissionen aus der ortsüblichen Landwirtschaft sind zu dulden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung.

## **E. Baubewilligung und Baukontrolle**

Es gilt das PBG.

## F. Rechtsschutz

Es gilt das PBG.

### Art. 37 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

## G. Aufsicht, Vollzug, Strafen

### Art. 38 Zuständige Behörde; Gutachten

<sup>1</sup> Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen und die Handhabung dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat, der diese Vorschriften von Amtes wegen anwendet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zur Beurteilung von Bauvorhaben und Gestaltungsplänen Fachleute auf Kosten der Gesuchsteller beiziehen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben des Planungs- und Bauwesens Fachleuten übertragen.

### Art. 39 Ausnahmen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen von den Vorschriften dieses Reglementes Ausnahmen bewilligen, wenn diese mit dem öffentlichen Wohle vereinbar sind und unter angemessener Abwägung der beteiligten privaten Interessen gestattet werden können.

<sup>2</sup> Ausnahmen im Sinne von Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

- a) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- b) für öffentliche und gemeinnützige Bauten;
- c) beim Umbau bestehender reglementswidriger Bauten, wenn der Umbau gesamthaft zur erheblichen Verbesserung der Verhältnisse führt und keine unzulässige Mehrausnutzung entsteht;
- d) zur Erhaltung oder Verbesserung des Ortsbildes und der Siedlungsqualität;
- e) für provisorische Bauten wie Verkaufsstände, Baracken usw.

<sup>3</sup> Die Ausnahmegewilligung können mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden. Es ist darzulegen, inwiefern die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 und allfälliger anderer Vorschriften erfüllt sind.

<sup>4</sup> Die Vorschriften des PBG bleiben vorbehalten.

### Art. 40 Gebühren

<sup>1</sup> Für die Erfüllung der baurechtlichen Aufgaben erhebt die Gemeinde Gebühren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über den Gebührentarif.



## **Art. 41 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen oder wenn die Täterschaft fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis zu Fr. 40'000.-.

<sup>2</sup> Wer die Vorschriften in den Artikeln 20 Abs. 2 und 21 Abs. 4 dieses Reglements verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Busse bis zu Fr. 20'000, in leichten Fällen bis zu Fr. 5'000 bestraft.

## **H. Schlussbestimmungen**

### **Art. 42 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeinde mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und ersetzt das Reglement vom 8. Juni 1994.

<sup>2</sup> Alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2008.

Namens des Gemeinderates:

Gemeindepräsident  
Beat Lichtsteiner

Gemeindeschreiberin  
Karin Künzli-Belser

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 242 vom 6. März 2009 genehmigt.

## Schutzzonen und geschützte Objekte (Art. 19 bis 24)

### A Naturschutzzonen NS

Nr.	Parz.-Nr.	LRI Nr. *)	Ortsbezeichnung	Art
1	21	L4	Hasensprung	Artenreiche Wiese
2	37	L5	Lutherndamm beim Merzenhof	Artenreiche Wiese
3	8/13	L6	Lutherndamm beidseitig zwischen Luthernau und Tschopen	Artenreiche Wiese
4	17	L8	Allmend	Artenreiche Wiese
5	33	F21	Neumatt	Hochstaudenried
6	58	F22	Unterbättighof	Hochstaudenried
7	46	F25	Oberhof	Weiher

### B Naturobjekte N

Nr.	Parz.-Nr.	LRI Nr. *)	Ortsbezeichnung	Art
1	91	K7	im Loch	Einzelbaum, Eiche
2	120	K12	Weid	Einzelbaum, Linde
3	67	K16	Kleinlörzigen	Einzelbaum, Eiche
4	68	K30	Stierenweid	Einzelbaum, Birnbaum
5	88	K34	Landsberg	Einzelbaum, Linde
6	88	K43	Landsberg	Einzelbaum, Eiche
7	5	K72	Kurmannhof	Hochhecke mit Bäumen
8	162/163 164/165	K73	Hübeli	naturnaher Waldrand
9	71	K87, 88, 89	Kellerweid	Einzelbäume, Eiche, Linde
10	71	K90	Kellerweid	Kellerweidtanne
11	115	L1	Winkel	Artenreiche Wiese
12	115	L2	Winkel	Felswand, Trockenvegetation
13	100	K26	Untere Bachmatt	alte Grube, Feldgehölz
14	71	K86	Kellerweid	alte Grube, Feldgehölz
15	162	K68	Zenzenhof	Baumreihe, Eschen

\*) LRI Nr.; Objekte aus dem Lebensrauminventar (bei der Gemeinde einsehbar)

### C Geotop-Schutzzonen GS

Nr.	Parz.-Nr.	LRI* / INR Nr.**)	Ortsbezeichnung	Art	Bedeutung
1	33, 34	INR1	Schachenmatt	Molasseaufschlüsse	lokal
2	diverse	INR2	Niderwil	Molasseaufschlüsse	lokal
3	diverse	INR3	Tschopen	Molasseaufschlüsse	lokal
4	88	INR4	Studenwald	Bachtobel	lokal
5	81,82	INR5	Mättenberg	Bachtobel	lokal
6	diverse	INR6	Cholrüti	Bachtobel	lokal
7		INR7	Winkel	Nagelfluh-Aufschlüsse	lokal
8		INR8	Neuhus	Nagelfluh-Aufschlüsse	lokal
9	diverse	INR9 / G9	Strickbach	Bachtobel mit Felsaufschlüssen	regional
10	71	INR10 / G10 a+b	Kellerweid (Aussichtspunkt)	Rundhöcker	regional
11	107 89	INR11 / G11 a INR11 / G11 b	Neuhus Bachmatt-Weid	Rundhöcker Drumlins	regional regional
12	89, 95	INR12 / G12	Bachmatt-Stumpen	Rundhöcker	lokal
13	88	INR13	Landsberg	Drumlin	lokal

\*) LRI Nr.; G-Objekte aus dem kommunalen Lebensrauminventar

\*\*) INR Nr.; INR-Objekte aus dem Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung

Beide Inventare sind bei der Gemeinde einsehbar.

### D Archäologische Schutzzonen AS

Nr.	Parz.-Nr.	Objekt- / Flurname	Gegenstand
1	4	Sattel	jungzeitliche Fundstelle (Steinbeile)
2	8	Chäppeli	Kapelle und Einsiedelei
3	39, 41	Chäppelimatt	ehemalige Kapelle
4	46	Fluhkeller	Taunerhaus / Höhle

## **E Kulturobjekte K**

### *Schützenswerte Objekte*

Nr.	Parz.-Nr.	GVL-Nr.	Objekt- / Flurname	Gegenstand	Koordinaten
1	67	15a	Kleinlörzigen	Kornspeicher	638903 / 223146
2	79	-	Landsberg	St. Antoniuskapelle	639498 / 223378
3	117	-	Mauserhaus	Bildstock mit Figur	637565 / 223970

### *Erhaltenswerte Objekte*

Nr.	Parz.-Nr.	GVL-Nr.	Objekt- / Flurname	Gegenstand	Koordinaten
4	107	12a	Neuhaus	Kornspeicher	638058 / 223337
5	71	18f	Kellerweid	Bienenhaus	639062 / 222963
6	9	41	Niederwil	Kapelle Maria Opferung	639734 / 222974
7	45	44	Unterhof	Bauernhaus und Scheune	640722 / 222840
8	35	-	Niederwil	Bildstock	639894 / 222488
9	46	-	Oberhof	Höhlenkeller	640000 / 222564

### *Dokumentation*

10	18	-	Niederwil	Auferstehungsgrotte	640040 / 223010
----	----	---	-----------	---------------------	-----------------

Die in diesem Anhang und den Zonenplänen aufgeführten Kulturobjekte stellen das kommunale Inventar mit Stand vom 28. August 2008 dar (bei der Gemeinde einsehbar).